

Landratsamt Tirschenreuth
Az.: 1711/01/23/Br

**Bekanntmachung des Landratsamtes Tirschenreuth
zur Feststellung gemäß § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die *Fa. Schott-Rohrglas AG & Co. KG, Postfach 1180, 95660 Mitterteich*, beabsichtigt, die Verlagerung der bereits genehmigten Pfeifenbrennöfen (Herdwagenöfen) für keramische Erzeugnisse mit Erhöhung der Brennkapazität inklusive Pfeifenherstellung und Nachbearbeitung auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 805/10, Gemarkung Mitterteich. Hierfür sind folgende Maßnahmen geplant:

- Verlagerung der Pfeifenbrennöfen (Herdwagenöfen) für keramische Erzeugnisse
- Erhöhung der Brennkapazität für die Pfeifenherstellung
- Nachbearbeitung der Pfeifenherstellung
- Umgestaltung der Hallen E 128, E 129, E 130 sowie Umnutzung der Hallen F 131 und F 132 für die Pfeifenfertigung und Edelmetallwerkstatt

Durch die Erweiterungsmaßnahmen unterliegt die Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse der Genehmigungspflicht nach Ziffer 2.10.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es ist daher ein Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. der Ziffer 2.6.2 Buchstabe „S“ der Anlage 1 UVPG aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die Unterlagen zu dem Vorhaben sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Tirschenreuth, Sachgebiet 23 – Immissionsschutz, Mähringer Straße 9, Amtsgebäude III, Zimmer 2, während der üblichen Öffnungszeiten - zur Zeit allerdings aufgrund eingeschränktem Dienstbetrieb nur nach vorheriger Terminvereinbarung - zugänglich.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tirschenreuth, den 21.10.2021

Kestel
Regierungsdirektorin